

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Venkinto GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beratungs- und Dienstleistungen sowie sonstigen Rechtsgeschäfte, welche gegenüber einem Kunden auf Basis eines Auftrages oder einer Auftragsbestätigung und, sofern verfügbar, eines Pflichtenheftes von der Venkinto GmbH ("VENKINTO") geleistet werden. Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung und, sofern vorhanden, das Pflichtenheft werden innerhalb dieser Bestimmungen gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 1 Art und Umfang der Beratungs- und Dienstleistungen

1. VENKINTO erbringt Beratungs- und Dienstleistungen zur Unterstützung von Kunden insbesondere in den Bereichen Software- und Prozessanalyse, Unternehmensstrategie, Unternehmensorganisation, Internationalisierung und Geschäftsmodelle. Art, Ort, Zeit und Umfang der Beratungs- und Dienstleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.
2. VENKINTO führt keine Rechts- und/oder Steuerberatung durch. Bei Bedarf sind Kunden angewiesen, einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater zu konsultieren.
3. VENKINTO erbringt die Beratungs- und Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Wissensstand und durch qualifiziertes Personal.
1. VENKINTO ist berechtigt, einzelne oder ganze Leistungen auch durch Subdienstleister erbringen zu lassen. Dabei trägt VENKINTO dafür Sorge, dass sämtliche Anforderungen des Vertrags mit dem Kunden, die auf den von dem Subdienstleister auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil des Vertrages werden, den VENKINTO mit dem jeweiligen Subdienstleister abschließt. Der Kunde wird diese Personen und/oder Gesellschaften nicht selbst kontaktieren oder beauftragen insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen, die auch die VENKINTO anbietet. Das Beauftragungsverbot für Subdienstleister gilt für den Kunden für eine Dauer von 3 Jahren nach Ablauf der vertraglichen Vereinbarung mit VENKINTO.
4. Werkvertragliche Leistungen sind von VENKINTO nicht geschuldet, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.

§ 2 Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Der Kunde wird den Gegenstand des Vertrags detailliert (unter anderem Art und Umfang der geschuldeten Leistung sowie Dauer der Leistungserbringung und Termine) mit VENKINTO abstimmen und VENKINTO bei der Erbringung der Beratungs- und Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass VENKINTO in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpartner mit dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen.
2. Für die Prüfung und Evaluierung der Geeignetheit und Performance von Drittsystemen und/oder -apps ist allein der Kunde verantwortlich, auch wenn diese von VENKINTO empfohlen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung und Evaluierung nach dem Vertrag von VENKINTO geschuldet ist; insoweit bleibt VENKINTO für die Richtigkeit der Prüfung der Drittsysteme hinsichtlich des Standes verantwortlich, in dem sich diese zum Zeitpunkt der Prüfung durch VENKINTO befanden.
3. Der Kunde wird VENKINTO bei Bedarf Zugang zu seinen Gebäuden und Räumlichkeiten gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung durch VENKINTO erforderlich ist.
4. Der Kunde wird selbst eine ordnungsgemäße Datensicherung sicherstellen.
5. In dem jeweiligen Vertrag können weitere Mitwirkungspflichten des Kunden vereinbart werden.
6. Im Falle von Verstößen des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verlängern sich etwaige von VENKINTO einzuhaltende Leistungsfristen um die durch den Verstoß verursachte Verzögerung. Zudem wird VENKINTO von ihrer Leistungspflicht frei, soweit ihr infolge der Mitwirkungspflichtverletzung und/oder hierdurch bedingte Verzögerungen ursprünglich eingeplante Ressourcen (Mittel, Personal) nicht mehr zur Verfügung stehen. Mehraufwände, die VENKINTO infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, sind dieser von dem Kunden in Höhe der vereinbarten Preisliste zu vergüten.

§ 3 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

1. VENKINTO räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Beratungs- und Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt und soweit die Vertragsparteien darin nichts anderes vereinbart haben.

§ 4 Vergütung

1. Die von VENKINTO erbrachten Beratungs- und Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand vergütet. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der VENKINTO Mitarbeiter werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisekosten und Spesen, welche VENKINTO ihren im Rahmen dieser Leistungen eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenordnung von VENKINTO zu zahlen hat, werden dem Kunden weiterberechnet.
2. Die Vergütung für die Durchführung von Beratungs- und Dienstleistungen erfolgt nach einem im Vertrag vereinbarten Festpreis pro Beratertag. Ein Beratertag umfasst 8 Stunden inklusive Pausen. Ein darüber hinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig vergütet. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei Nacharbeit (ab 20:00 Uhr) wird ein 50%-iger Zuschlag hinzugerechnet. Die An- und Abfahrtszeiten der Mitarbeiter von VENKINTO zum Geschäftssitz des Kunden sowie Leistungen, die VENKINTO an anderen Orten nach Aufforderung des Kunden erbringt, gelten als reguläre Arbeitszeit und werden von VENKINTO nach dem vereinbarten Tagessatz abgerechnet. Kosten für Spesen, Fahrtkosten und Übernachtung (4 Sterne Hotel) werden separat in Rechnung gestellt. Pkw-Fahrten werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 1. Kl., Flugzeug Business Class) und Übernachtungskosten nach Aufwand, Verpflegung jeweils pauschal nach den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten von VENKINTO genannte Gesamtpreise und -zeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwands.
4. Die von VENKINTO erbrachten Leistungen werden dem Kunden monatlich und/oder spätestens nach Abschluss der Leistungen ordnungsgemäß in Rechnung gestellt.
5. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VENKINTO schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VENKINTO schriftlich anerkannt.

§ 5 Zahlungsfristen/Verzug

1. Die Rechnungen sind nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist VENKINTO berechtigt, von dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen.
3. Im Falle des Verzugs des Kunden ist VENKINTO zur Zurückhaltung ihrer Leistungen berechtigt. Zurückbehaltene noch ausstehende Leistungen wird VENKINTO während des Verzugs des Kunden nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen ausführen.

§ 6 Qualitative Leistungsstörung

1. Wird die Beratungs- und Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat VENKINTO dies zu vertreten, ist VENKINTO verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine vorangehende Rüge des Kunden, die unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnis, in Textform gegenüber VENKINTO erfolgen und die Pflichtverletzung so detailliert wie möglich beschreiben muss.
2. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von VENKINTO zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden, angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat VENKINTO Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

§ 7 Haftung

1. Eine Haftung von VENKINTO für leicht fahrlässige oder fahrlässige Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"). Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind Schadensersatzansprüche des Kunden jedoch auf den Ersatz vertragstypischer, vorhersehbarer Schäden beschränkt, maximal jedoch 50% des Auftragswertes. Die gleichen Haftungseinschränkungen gelten für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VENKINTO.
2. Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der VENKINTO zurückzuführen ist.
3. Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch drei Jahre nach der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung. Dies gilt nicht für Fälle, in denen wegen Vorsatzes gehaftet wird.
4. Bei Verlust von Daten haftet VENKINTO nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

§ 8 Datenschutz

1. VENKINTO erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Kunden begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind und/oder soweit der Kunde in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung eingewilligt hat.
2. VENKINTO, ihre Mitarbeiter und ggf. Subdienstleister werden auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.
3. Der **Kunde willigt ein**, dass VENKINTO zur Erbringung der jeweils geschuldeten Dienstleistungen Cloud-Services einsetzt und hierzu personenbezogene Daten des Kunden möglicherweise auch auf Server übertragen werden, die in Ländern wie z.B. den USA betrieben werden, die nicht das gleiche Datenschutzniveau bieten wie Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
4. Soweit der Kunde eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung seiner Daten abgegeben hat, kann dieser seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Widerrufsempfängerin ist die Venkinto GmbH, Alter Schlachthof 33, 76131 Karlsruhe.
5. Soweit VENKINTO im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten aus dem Bereich des Kunden verarbeitet, erfolgt dies im Auftrag und auf schriftliche Weisung des Kunden im Sinne von § 11 BDSG. Die Vertragsparteien werden zu diesem Zweck einen gesonderten Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Der Kunde wird die ggf. betroffenen Personen darauf hinweisen, dass er ihre Daten an VENKINTO weitergibt, und eine entsprechende Einwilligung einholen.

§ 9 Geheimhaltung

1. VENKINTO verpflichtet sich, über alle im Laufe seiner vertraglichen Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden Stillschweigen zu bewahren; derartige Geheimnisse sind alle Informationen, die nicht allgemein verfügbar sind.
2. VENKINTO ist zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt; bei einer Veröffentlichung in anonymisierter Form ist die Zustimmung des Kunden entbehrlich. VENKINTO hat das Recht, das Projekt inklusive Kurzbeschreibung sowie Name und Logo des Kunden als Referenz in den eigenen physischen und/oder digitalen Vertriebsunterlagen inklusive der eigenen Webseiten zu nutzen.

§ 10 Verbot der Abwerbung und der Beschäftigung durch Dritte

1. Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von VENKINTO oder von Dritten, deren sich VENKINTO zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, abzuwerben und/oder in jeglicher Form, auch über Dritte, zu beschäftigen. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch VENKINTO anbietet.
2. Dieses Verbot gilt für die Dauer der Laufzeit des jeweils vereinbarten Vertrages sowie für weitere drei Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus.

§ 11 Beendigung des Auftrags

1. Der VENKINTO erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Beratungs- und Dienstleistungen beendet. Teilt VENKINTO dem Kunden schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Beratungs- und Dienstleistungen mit, kann der Kunde die Erbringung weiterer Beratungs- und Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung der VENKINTO schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Beratungs- und Dienstleistungen rügt.

§ 12 Elektronische Rechnungslegung

1. VENKINTO ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch VENKINTO ausdrücklich einverstanden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. VENKINTO behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachträglich zu ändern. In diesem Fall wird VENKINTO den Kunden über die Änderungen rechtzeitig (mindestens: vier Wochen) im Voraus benachrichtigen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung, gelten diese als vom Kunden angenommen. Widerspricht der Kunde den Änderungen, hat VENKINTO das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich und fristlos zu kündigen. In der Benachrichtigung über die Änderungen wird VENKINTO den Kunden auch über die Möglichkeit des Widerspruchs und die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs informieren.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ungültig, es sei denn, diese werden von VENKINTO ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand der Sitz der VENKINTO, derzeit Karlsruhe. VENKINTO bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.